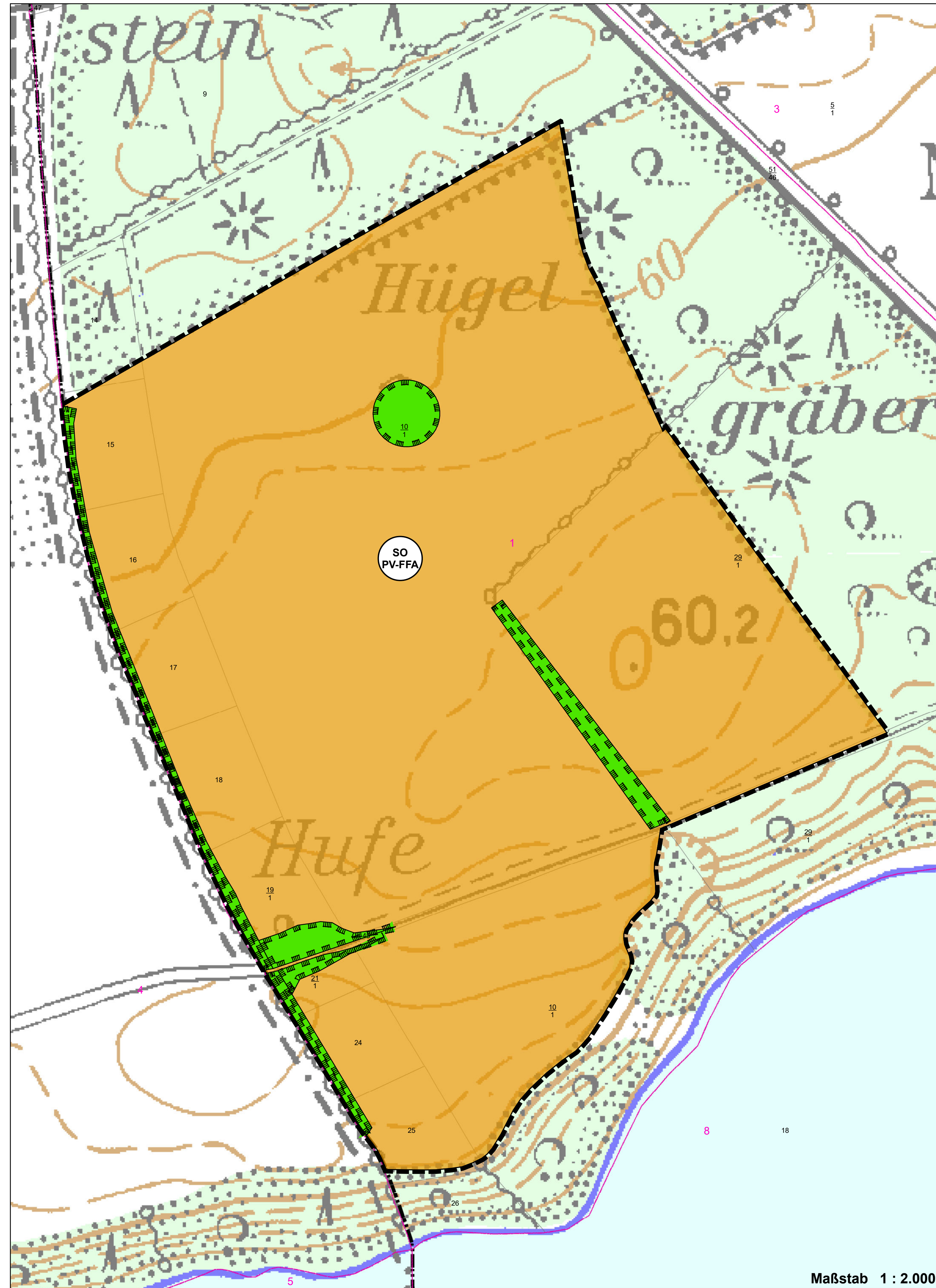


# 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nehmten

## Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikfreiflächenanlage"

für das Gebiet „Neukoppel am südlichen Rand des Nehmtener Forstes, nördlich des Stocksees, zwischen dem Hohenstein im Nordwesten und dem Heideberg im Südosten westlich der Straße "im Sande“

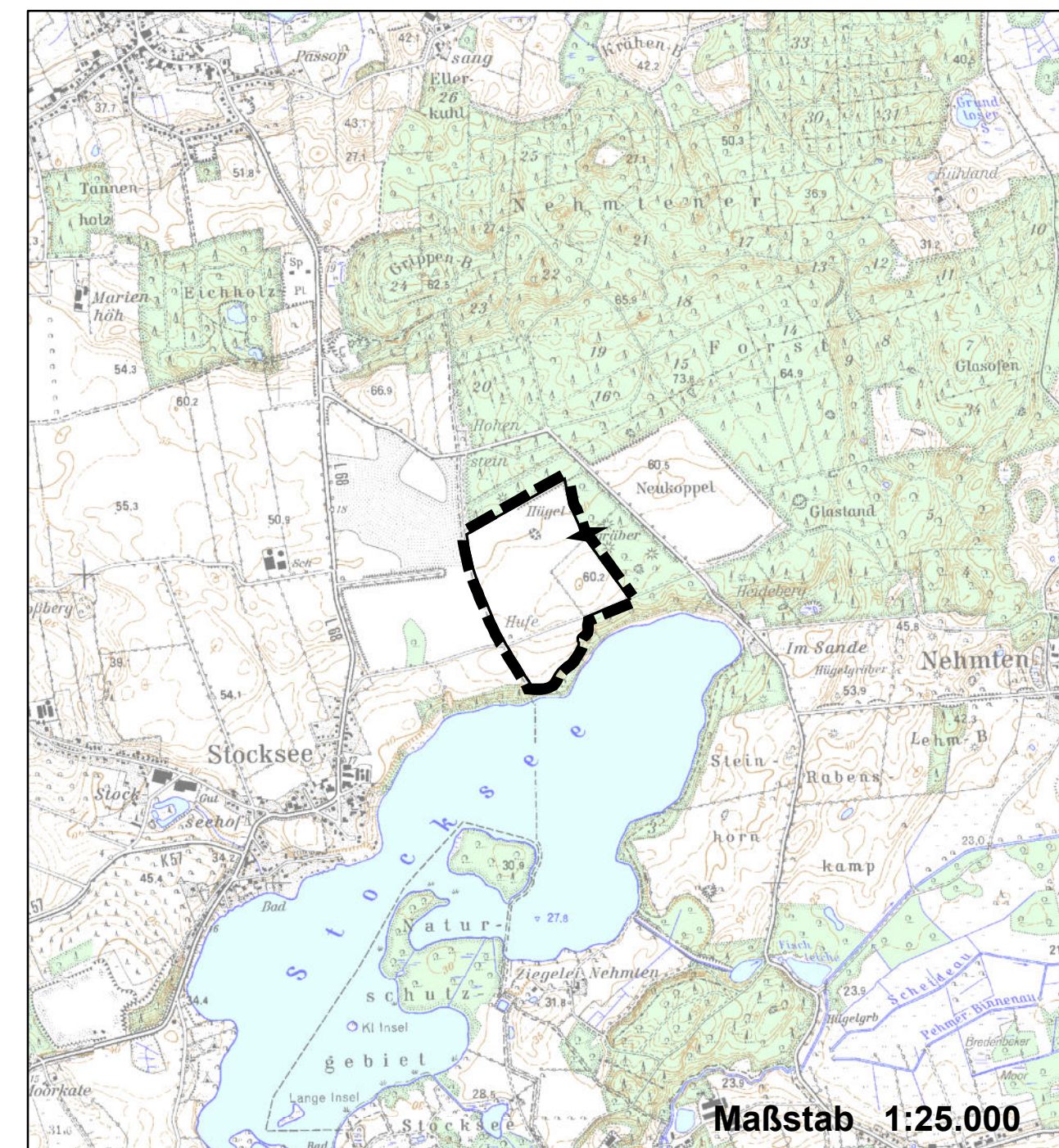
### Planzeichnung



Maßstab 1 : 2.000

### Zeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
  - Sonstiges Sondergebiet § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO
  - Zweckbestimmung: Erneuerbaren Energien: Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage
- 2. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
  - Schutzobjekt hier: gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG
- 3. Darstellung ohne Normcharakter**
  - Geltungsbereich
- 4. Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§5 Abs. 4 BauGB)**
  - Gemeindegrenze
  - Flurgrenze
  - Flurnummer
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücksnummer



Maßstab 1:25.000

### Text (Teil B)

**Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**  
1.1. Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ dargestellt. Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung und der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen einschließlich der zur Wartung und für den Betrieb nötigen Nebenanlagen zulässig. Diese umfassen insbesondere Wechselrichterstationen, Transformatoren- und Netzspeisestationen, Monitoring-Container, Kameramasten, interne Erschließungs- und Wartungswege, Elektroleitungen und Einfriedungen.  
1.2. Die nicht versiegelten Bereiche des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ sind als extensives Grünland zu entwickeln und mit gebietsheimischer Regiosaat aus dem Ursprungsgebiet 3 (Nordostdeutsches Tiefland) mit mindestens 20 % Kräuteranteil einzusäen. Unterhalb der Module ist eine Saatmischung für Halbschatten zu wählen, im Bereich der nicht überspannten Flächen ist eine Mischung für besonnte Standorte zu nutzen.

**Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)**  
2.1. Vorhandene gesetzlich geschützte Biotope werden als Schutzobjekt dargestellt. Dies betrifft im Geltungsbereich die Knicks, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG geschützt sind.  
2.2. Zu den bestehenden und zum Erhalt festgesetzten Knicks im Geltungsbereich wird ein Schutzabstand ab Knickfuß von 3,00 m dargestellt.

**Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)**  
6.1. Zulässig sind Zäune aus Metall bis zu einer Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeoberkante. Übersteigenschutz ist zulässig. Nicht zulässig sind Mauern oder sonstige geschlossene Einfriedungen oder Zaunsockel. Zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante ist ein Durchlass von mind. 20 cm über der Geländeoberkante freizuhalten.  
6.2. Eine Beleuchtung der Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig.  
6.3. Gem. § 15 DSchG gilt: Sofern im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfindungen ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet. Bei Funden ist die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörden zu sichern.

**Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk**  
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nehmten übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Großer Plöner See/ Bauamt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

**Rechtsgrundlagen**  
Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach den Vorschriften:  
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)  
- der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)  
- der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

### Verfahrensvermerke

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.04.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang den den Bekanntmachungstafeln vom ... bis ... / durch Abdruck in der ... (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ...
- 2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 08.03.2024 bis 25.03.2024 durchgeführt.
- 3) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. §4 Abs. 1 i.V.m. §3 Abs. 1 BauGB am 25.02.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4) Die Gemeindevertretung hat am ##.##.#### den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Freiflächenphotovoltaikanlage) und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5) Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom ##.##.#### bis ##.##.#### während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ##.##.#### in ##.##.#### ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter ##### zur Beteiligung zusätzlich ins Internet eingestellt.
- 6) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ##.##.#### zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ##.##.#### geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8) Die Gemeindevertretung hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Amt Großer Plöner See, den .....  
Der Amtsvorsteher
- 9) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom ..... Az.: ..... die 9. Änderung des Flächennutzungsplans - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- 10) Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az.: ..... bestätigt.
- 11) Ausfertigung: Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.  
Amt Großer Plöner See, den .....  
Der Amtsvorsteher
- 12) Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ..... im Amtsblatt (ab S. ...) ortsüblich sowie im Internet bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.  
Amt Großer Plöner See, den .....  
Der Amtsvorsteher

**9.1 Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nehmten** 23-162

Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik für das Gebiet „Neukoppel am südlichen Rand des Nehmtener Forstes, nördlich des Stocksees, zwischen dem Hohenstein im Nordwesten und dem Heideberg im Südosten westlich der Straße "im Sande“

<b>Planverfasser:</b>  Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH Stuthagen 25 24113 Molfsee Tel.: 04347 / 999 730	<b>Auftraggeber:</b> <b>Gemeinde Nehmten</b>
---	---

Verfahrensstand: Entwurf (18.06.2025)